

Der Bürgermeister

Fachdienst Bauservice
Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Fahrwege in der Fußgängerzone

Bericht Nr. 021/2012

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.03.2012

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

**Verfahrensweise bei Ausnahmegenehmigungen
für Patientenfahrten in der Fußgängerzone**

Das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist außerhalb der Lieferzeiten grundsätzlich verboten. Aus besonderem Anlass können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden; hierfür wird ggf. vom Fachdienst Bauservice eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ausgestellt. Neben mehreren Hundert überwiegend zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigungen v.a. für Handwerker erfolgen die meisten genehmigten Fahrzeugbewegungen in der Fußgängerzone zum Zweck von Patientenfahrten.

Neben dem qualifizierten Krankentransport, der im Einsatzfall generell die Fußgängerzone befahren darf, werden zusätzlich medizinisch nicht notwendige Fahrten von mobilitätseingeschränkten Patienten zu Arztpraxen durchgeführt. Der Krankentransport wäre mit diesen Fahrten personell und organisatorisch überfordert, so dass Patientenfahrtdienste diese Aufgabe wahrnehmen.

Ausnahmegenehmigungen für Patientenfahrten in der Fußgängerzone können unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben auf Antrag für den folgenden Nutzerkreis ausgestellt werden:

- lizenzierte Taxiunternehmen gem. § 47 PBefG mit entsprechendem Nachweis
- Sonderfahrzeuge mit entsprechender Eintragung im Kfz.-Schein und einer Berechtigung nach § 49 PBefG.

Sowohl die Taxen als auch die Mietwagen mit Sonderausstattung zur Beförderung von Rollstuhl- und Liegendfahrern sollen zukünftig gleich behandelt werden. Der o.g. Nutzerkreis für Patientenfahrten wird insofern den „sozialen Diensten“ gleichgestellt.

Zurzeit sind rund 50 generelle Ausnahmegenehmigungen für Patientenfahrten und soziale Dienste

ausgestellt. Die Kennzeichen bezogene Ausnahmegenehmigung wird jeweils auf ein Jahr befristet; die Gebühr hierfür beträgt einheitlich 100 €.

Bisher ist dabei i.d.R. keine Einschränkung der Fahrwege erfolgt, d.h. das Befahren der Fußgängerzone ist nach den aktuellen Genehmigungen an allen Stellen erlaubt. Diese Verfahrensweise führt mit zunehmender Tendenz zu Problemen und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Da v.a. die Zahl der Arztpraxen in der Fußgängerzone in den letzten Monaten stark angestiegen ist, haben sich auch der Bedarf an Patientenfahrten und damit die Beeinträchtigungen der eigentlichen Nutzer der Fußgängerzone deutlich erhöht.

Insbesondere der Sternplatz wird gern nicht nur als „Parkplatz“ vor dem Gebäude Sternplatz 1, sondern als Abkürzung zwischen Knapper Straße und Wilhelmstraße bzw. Altenaer Straße genutzt; diese Fahrstrecke sowie die untere Wilhelmstraße soll zukünftig außerhalb der Lieferzeiten grundsätzlich nicht mehr zulässig sein. Vor allem bei Veranstaltungen auf dem Sternplatz – z.B. dem Weihnachtsmarkt – und in den Sommermonaten mit Außengastronomie ist es wiederholt zu gefährlichen Situationen gekommen, bei denen sich trotz des engen Fahrweges Fahrzeuge unnötigerweise durch die Fußgänger gedrängt haben.

Die Verwaltung befindet sich insofern in einem Interessenkonflikt zwischen dem Widmungszweck der Fußgängerzone und den Wünschen überwiegend kommerzieller Unternehmen auf kurze und schnelle Fahrwege. Sofern in solchen Fällen keine unzumutbaren Einschränkungen für den notwendigen Fahrzeugverkehr erkennbar sind, wird das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Schutzfunktion der Fußgängerzone im Regelfall überwiegen.

Alternative Fahrwege (hin und zurück) mit geringeren Beeinträchtigungen für die Fußgänger und die Außengastronomie sind über die Altenaer Straße bis zum Gebäude Wilhelmstraße 1 oder über die Knapper Straße bis zum Gebäude Rathausplatz 3 vorhanden, so dass die Verhältnismäßigkeit dieser Einschränkung gewahrt ist. Patientenfahrten zu den Ärzten im Gebäude Sternplatz 1 sind außerdem über den Zugang Sauerfelder Straße und die dortige Tiefgarage möglich. Das Befahren der Wilhelmstraße ist ab der Einmündung Jockuschstraße wie bisher weiterhin möglich. Die modifizierten Ausnahmegenehmigungen sollen mit einem Plan ergänzt werden, der die erlaubten Fahrwege auch optisch darstellt.

Die Vorgabe bestimmter Fahrwege in der Fußgängerzone bzw. der Ausschluss bestimmter Gefahrenbereiche soll zukünftig grundsätzlich auch für alle sonstigen Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone gelten.

Lüdenscheid, den 14.02.2012

im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf